

Betriebssatzung

des Eigenbetriebes

Tourismus-Service Kampen/Sylt

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und § 106 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins (GO) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (EigVO) in der jeweils gültigen Fassung, wurde auf Grundlage der Beschlussfassungen der Gemeindevertretung Kampen (Sylt) vom 25.11.2024 die Betriebssatzung in § 3 geändert:

§ 1

Gegenstand und Gliederung des Eigenbetriebes

1. Der Tourismus-Service Kampen/Sylt (TSK) ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Kampen/Sylt.
2. Der Eigenbetrieb gliedert sich in die Bereiche „Tourismus“ und „Liegenschaftsverwaltung“:
 - a) Gegenstand des Bereichs „Tourismus“ ist die Erfüllung aller mit einem Kur- und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben der Gemeinde Kampen.
 - b) Gegenstand des Bereichs „Liegenschaftsverwaltung“ ist die Bewirtschaftung der touristisch genutzten Immobilien der Gemeinde Kampen, sowie aller übrigen gemeindeeigenen sonstigen Immobilien.
3. Im Übrigen sind die Bereiche des Eigenbetriebes zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die ihr jeweiliger Zweck gefördert wird.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung " Tourismus-Service Kampen/Sylt ".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 1.600.000,00. Das Stammkapital ist vollständig durch Einlagen der Gemeinde Kampen erbracht.

§ 4

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes werden zwei Betriebsleiter bestellt:
 - a) Der/die Betriebsleiter(in) „Tourismus“ leitet eigenverantwortlich den kompletten Tourismusbereich des Eigenbetriebes. Der/die Betriebsleiter(in) des Bereichs „Tourismus“ führt die Bezeichnung „Tourismudirektor(in)“.
 - b) Der/die Betriebsleiter(in) „Liegenschaftsverwaltung“ leitet eigenverantwortlich den kompletten Bereich der Liegenschaftsverwaltung des Eigenbetriebes.
2. Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleiter(s/in) ist der (die) Bürgermeister(in).

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO sowie dieser Satzung zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 10 Personalwirtschaft

1. Die Betriebsleiter und die Dauerbeschäftigten des Eigenbetriebes werden auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
2. Der (die) Tourismusdirektor(in) entscheidet über die Einstellung und Entlassung des Saisonpersonals im Rahmen des Stellungsplanes in Abstimmung mit dem Tourismusausschuss; über die Eingruppierung entscheidet der Tourismusausschuss und die Gemeindevertretung.
3. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Betriebsleiter haben ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung bei der Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dauerbeschäftigten (Abs. 1), der (die) Tourismusdirektor(in) darüber hinaus bei der Eingruppierung des Saisonpersonals (Abs. 2).
4. Der (die) Tourismusdirektor(in) wird zur Ausfertigung der Verträge mit dem Saisonpersonal, entsprechend der nach Abs. 2 getroffenen Entscheidung, ermächtigt. Diese Verträge sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 und 3 der GO entsprechen.

§ 11 Buchhaltung, Kassengeschäft

Die Buchhaltung/Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden durch den Eigenbetrieb selbst wahrgenommen.

§ 12 Dienstanweisungen

1. Die Dienstanweisung für die Betriebsleiter erlässt der (die) Bürgermeister(in) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
2. Die für die Betriebsführung erforderlichen Dienstanweisungen werden von den Betriebsleitern im Einvernehmen mit dem Tourismusausschuss bzw. dem Liegenschaftsausschuss erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Betriebssatzung in der Fassung vom 20.08.2012 außer Kraft gesetzt.

Kampen (Sylt), 25.11.2024

Gemeinde Kampen (Sylt)

.....
(Stefanie Böhm) Bürgermeisterin



§ 5 Aufgaben der Betriebsleiter

1. Die Betriebsleiter leiten ihre Fachbereiche des Eigenbetriebs nach den Vorschriften der EigVO und nach der gemäß § 12 dieser Satzung erlassenen Dienstanweisung. Die Betriebsleiter entscheiden in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese Entscheidungen nicht durch die Gemeindeordnung, die EigVO oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die nachfolgenden Regelungen gelten sinngemäß für die in § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) festgelegten Zuständigkeitsbereiche. Die Betriebsleiter sind für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vollziehen die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Tourismusausschusses, des Liegenschaftsausschusses und die Entscheidungen des/der Bürgermeister(s/in) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
3. Die laufende Betriebsführung durch die Betriebsleiter umfasst die Erledigung der üblicherweise anfallenden Aufgaben im Rahmen der gemäß § 1 dieser Satzung beschriebenen Aufgabenbereiche. Hierunter fallen u. a. alle regelmäßigen, wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen, Gebäude und sonstiger Liegenschaften und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere jedoch nicht ausschließlich: die Durchführung des Wirtschaftsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
4. Die Betriebsleiter entscheiden im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten jeweils über:
 - a) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf Grundlage der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Kampen
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach den einschlägigen Dienstanweisungen der Gemeinde
 - c) Mehrausgaben gemäß § 14 Abs. 5 EigVO bis zu 10 %
 - d) Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung
5. Die Betriebsleiter haben den (die) Bürgermeister(in), den Tourismusausschuss, den Liegenschaftsausschuss und die Gemeindevertretung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und auf Verlangen schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die das Abweichen von bisherigen Planungen und Vorstellungen bedingen, etwa bei unvorhergesehenen Ereignissen, Auftreten neuer Erkenntnisse oder infolge sonstiger Besonderheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht maßgeblich berühren.
6. Die Betriebsleiter haben dem (der) Bürgermeister(in), dem Tourismusausschuss, dem Liegenschaftsausschuss und der Gemeindevertretung den Saisonbericht bis spätestens 31. Oktober, den Entwurf des Wirtschaftsplanes bis spätestens 30. November und den Jahresbericht bis spätestens 31. Januar vorzulegen. Die Betriebsleiter haben dem (der) Bürgermeister(in) über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

7. In den Fällen, die keinen Aufschub dulden und für welche die Gemeindevertretung, der Tourismusausschuss oder der Liegenschaftsausschuss zuständig sind, haben die Betriebsleiter die Entscheidung des (der) Bürgermeister(s/in) einzuholen. Der (die) Bürgermeister(in) hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung, des Tourismusausschusses oder des Liegenschaftsausschusses zu beantragen.

§ 6

Vertretung der Betriebsleiter

1. Die Betriebsleiter vertreten die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese ihre jeweiligen Zuständigkeiten betreffen.
2. Die Betriebsleiter sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
3. Die Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes, mit Angabe des Bereiches, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von einem Betriebsleiter beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "im Auftrage".
4. Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit eines Betriebsleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleiter, ist nach § 50 Abs. 3 GO und §§ 8, 9 der Hauptsatzung zu verfahren.

§ 7

Eigenbetriebsausschüsse

1. Die Gemeindevertretung wählt für den Eigenbetrieb einen Tourismusausschuss und einen Liegenschaftsausschuss (Eigenbetriebsausschüsse). Die Zusammensetzung des Tourismusausschusses wird durch die Hauptsatzung geregelt. Der Liegenschaftsausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister(in) und ihren Stellvertretern.
2. Die Betriebsleiter sind berechtigt und auch auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist Ihnen das Wort zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Eigenbetriebsausschüsse

1. Die Eigenbetriebsausschüsse bereiten die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
2. Die Eigenbetriebsausschüsse können von den Betriebsleitern alle Auskünftige verlangen, die für ihre Beschlussfassungen erforderlich sind.
3. Die Eigenbetriebsausschüsse entscheiden über
 - a) die entgeltliche oder unentgeltliche zeitweilige Verfügung über bewegliche Sachen, Forderungen und andere Rechte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
 - b) Mehrausgaben gemäß § 14 Abs. 5 EigVO bis 20 %
 - c) Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung